

24. 12. 93

VP - In

*10 Seiten***Gesetzentwurf****der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Abkommen vom 29. Juni 1993****zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über die Seeschifffahrt****A. Zielsetzung**

Durch die Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam hat das Handelsvolumen zwischen beiden Ländern in den vergangenen Jahren beachtliche Zuwachsraten erreicht. Eine weitere Intensivierung der Handelsbeziehungen ist aber nur möglich, wenn zuverlässige Transportbedingungen den Warenaustausch ermöglichen. Um das reibungslose Funktionieren dieser Brücke zwischen beiden Ländern zu gewährleisten, muß der bilaterale Seeverkehr auf eine neue sichere Grundlage gestellt werden. Es wird angestrebt, die uneingeschränkte Teilnahme der Seeschifffahrtsunternehmen beider Seiten am gegenseitigen Seeverkehr zu fördern. Gleichzeitig soll das Abkommen vor dem Hintergrund positiv veränderter politischer Rahmenbedingungen eine neue Etappe in den schiffahrtspolitischen Beziehungen zwischen beiden Ländern einleiten.

B. Lösung

Das am 29. Juni 1993 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es ist geprägt durch den Grundsatz der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils und bekräftigt das Streben beider Seiten, die bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seeverkehrs zu erweitern und zu vertiefen. Das Vertragswerk regelt die Behandlung von Schifffahrtsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und

Fristablauf: 04. 02. 94

enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Ein Gemischter Seeschiffahrtssausschuß aus Vertretern beider Seiten, der auf Antrag einer Vertragspartei zusammentritt, soll die Durchführung des Abkommens gewährleisten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art der Abwicklung und der Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, nur die Art und Weise der Verwendung von Einnahmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt – nicht aber deren Höhe – regelt; zusätzliche Anforderungen werden nicht gestellt.

24. 12. 93

VP – In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 29. Juni 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über die Seeschifffahrt**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) – 900 01 – De 19/93

Bonn, den 24. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Seeschifffahrt

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Kohl

Fristablauf: 04. 02. 94

900/93

Entwurf

Gesetz

zu dem Abkommen vom 29. Juni 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über die Seeschifffahrt

Vom

1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 29. Juni 1993 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Seeschifffahrt wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 des Abkommens auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preiseniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreiseniveau aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art der Abwicklung und der Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, nur die Art und Weise der Verwendung von Einnahmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt – nicht aber deren Höhe – regelt; zusätzliche Anforderungen werden nicht gestellt.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Seeschifffahrt

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

in dem Wunsch, die harmonische Entwicklung der Seeschiff-fahrtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam, die sich auf die Prinzipien der beiderseitigen Interessen und der Gleichbehandlung zwischen den beiden Ländern gründen, zu gewährleisten und in dem Wunsch, die freie internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet soweit wie möglich zu verstärken,

in der Erkenntnis, daß der bilaterale Warenaustausch von einem wirksamen Dienstleistungsaustausch begleitet werden soll –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In diesem Abkommen bezeichnen

1. der Ausdruck „zuständige Seeschiffahrtsbehörde“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr und die ihm nachgeordneten Behörden,
 - b) in der Sozialistischen Republik Vietnam das Ministerium für Verkehrs- und Transportwesen und die ihm nachgeordneten Behörden;
2. der Ausdruck „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und gemäß ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist. Dieser Ausdruck umfaßt nicht Kriegsschiffe und Fischereifahrzeuge. Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 2, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 gilt als „Schiff einer Vertragspartei“ auch jedes Schiff unter der Flagge eines dritten Staates, das von einem Seeschiffsunternehmen einer der Vertragsparteien eingesetzt wird;
3. der Ausdruck „Seeschiffsunternehmen einer Vertragspartei“ ein Seeschiff einsetzendes Beförderungsunternehmen, das seinen Firmensitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat und von ihr nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften als „Seeschiffsunternehmen“ anerkannt ist;
4. der Ausdruck „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste an Bord wahrzunehmen hat und deren Name in der Musterrolle des Schiffes aufgeführt ist;
5. der Ausdruck „Passagiere“ die Personen, die auf dem Schiff einer Vertragspartei reisen und nicht angestellt beziehungsweise mit irgendeiner Aufgabe an Bord dieses Schiffes betraut sind, und deren Name in der Passagierliste des besagten Schiffes enthalten ist.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Entwicklung des Seeverkehrs zwischen ihren beiden Ländern zu fördern. Sie werden sich jeglicher Maßnahmen enthalten, die dem ungehinderten

internationalen Seeverkehr sowie der uneingeschränkten Beteiligung der Seeschiffsunternehmen der beiden Vertragsparteien an der Beförderung der im Rahmen ihres bilateralen Außenhandels ausgetauschten Waren sowie am Seeverkehr zwischen ihrem jeweiligen Land und Drittländern abträglich sein könnten.

(2) Die Schiffe jeder Vertragspartei sind berechtigt, zwischen den dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen der beiden Vertragsparteien zu fahren und Fahrgäste und Güter zwischen den Vertragsparteien sowie zwischen jeder von ihnen und Drittländern zu befördern.

(3) Das Recht von Seeschiffsunternehmen aus Drittländern sowie von Schiffen unter der Flagge eines Drittstaats, sich an der Beförderung der im bilateralen Außenhandel der beiden Vertragsparteien ausgetauschten Waren zu beteiligen, wird durch dieses Abkommen nicht berührt.

(4) Die von Seeschiffsunternehmen der Vertragsparteien befrachteten Schiffe genießen dieselben Vergünstigungen, wie wenn sie die Flagge einer Vertragspartei führten.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, welche die Vertragsparteien geschlossen haben und im besonderen nicht die Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften ergeben.

(2) Beide Vertragsparteien streben an, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte über Schiffssicherheit, über die sozialen Bedingungen der Seeleute, über den Transport gefährlicher Güter und über den Meeresumweltschutz zu ratifizieren.

Artikel 4

Jede Vertragspartei unterläßt jegliche diskriminierenden Handlungen gegenüber Schiffen und Besatzungsmitgliedern der anderen Vertragspartei im Seeverkehr zwischen beiden Ländern.

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gewässern den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung wie ihren eigenen im internationalen Verkehr eingesetzten Schiffen, insbesondere beim Zugang zu den Häfen, Aufenthalt in den Häfen und Verlassen der Häfen, bei der Benutzung der Hafenanlagen für den Güter- und Passagierverkehr sowie beim Zugang zu allen Dienstleistungen und anderen bestehenden Einrichtungen.

(2) Die in Absatz 1 erwähnte Gegenseitigkeit erstreckt sich auch auf das Recht der Seeschiffsunternehmen beider Vertragsparteien auf Zugang zur Ausübung von kommerziellen Tätigkeiten entsprechend den Gesetzen, die auf Seiten der jeweiligen Vertragspartei gelten.

Artikel 6

Jede Vertragspartei gewährt den Seeschiffsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, Einnahmen aus Dienstleistun-

gen der Seeschifffahrt im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei für Zahlungen im Zusammenhang mit der Schifffahrt zu verwenden oder sie in frei konvertierbarer Währung ins Ausland zu transferieren. Der Transfer soll auf der Grundlage des amtlichen Wechselkurses und innerhalb der üblichen Frist vorgenommen werden. Alle Zahlungen und Transfers werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen durchgeführt, die in den Gebieten der jeweiligen Vertragspartei Anwendung finden.

Artikel 7

Dieses Abkommen berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über

1. das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschifffahrt, Bergungs-, Bugsier-, Lots- und andere Dienste, die den eigenen Seeschiffahrts- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind; es handelt sich jedoch nicht um Küstenschifffahrt, wenn ein Schiff einer Vertragspartei zwischen Häfen der anderen Vertragspartei fährt, um aus einem Drittland beförderte Güter und Fahrgäste zu löschen beziehungsweise auszuschiffen oder Güter und Fahrgäste zur Beförderung in ein Drittland an Bord zu nehmen;
2. die Lotsenannahmepflicht für Schiffe;
3. Schiffe, die Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnehmen;
4. Meeresforschungsaktivitäten;
5. das Vorrecht der Seevermessung in den eigenen Hoheitsgewässern;
6. die Rechte beider Vertragsparteien, Maßnahmen zum Schutz ihrer Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit oder zur Verhütung von Krankheiten und Seuchen bei Tieren oder Pflanzen zu ergreifen.

Artikel 8

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei sowie ihre Besatzungen, Fahrgäste und Ladungen unterliegen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Schiffe des Seeschiffahrtsunternehmens oder der Seeschiffahrtsunternehmen jeder Vertragspartei unterliegen, solange sie sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befinden, deren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften über das Ein- und Auslaufen der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffe in ihr oder aus ihrem Hoheitsgebiet sowie über den Betrieb und die Führung solcher Schiffe.

(3) Fahrgäste, Besatzungsmitglieder und Versender von Gütern müssen die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über Einreise, Aufenthalt und Ausreise der Fahrgäste und Besatzungen sowie Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Gütern, insbesondere die Vorschriften über Landgangsformalitäten, Einwanderung, Zoll, Steuern und Quarantäne, einhalten.

Artikel 9

Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Gesetze und Hafenordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern, um unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Formalitäten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener, der Entsorgung dienender Einrichtungen zu erleichtern.

Artikel 10

(1) Die von einer Vertragspartei entsprechend den einschlägigen internationalen Übereinkünften ausgestellten anerkannten und an Bord eines Schiffes dieser Vertragspartei befindlichen Schiffspapiere werden auch von der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Schiffe, die einen amtlich ausgestellten Meßbrief einer Vertragspartei vorweisen, sind von einer erneuten Vermessung in den Häfen der anderen Vertragspartei befreit. Bei der Berechnung der Hafenabgabe werden diese Papiere zugrunde gelegt.

Artikel 11

(1) Jede der Vertragsparteien erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Reisedokumente und Patente an und gewährt den Inhabern dieser Dokumente die in Artikel 12 genannten Rechte.

(2) Die Reisedokumente sind für die Bundesrepublik Deutschland und für die Sozialistische Republik Vietnam der Reisepaß oder das Seefahrtsbuch.

Artikel 12

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes der anderen Vertragspartei, die Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind, während der Liegezeit des Schiffes in einem ihrer Häfen ohne Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) in Übereinstimmung mit den im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften an Land zu gehen und sich im Gebiet des Hafens aufzuhalten. Erforderlich ist in diesen Fällen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Sozialistischen Republik Vietnam ein Landgangsausweis.

(2) Jedes Besatzungsmitglied, das Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente ist, darf nach Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchreisen, um sich zum Zweck seiner Heimschaffung oder aus einem anderen, von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als triftig anerkannten Grund auf sein Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben. Die betreffende Aufenthaltsgenehmigung (Visum) ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien gestatten einem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(4) Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

(5) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie der Kapitän und die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

(6) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen bleiben die Regelungen der Vertragsparteien betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern unberührt.

Artikel 13

(1) Erleidet ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei einen Schiffbruch oder eine Havarie, läuft es auf Grund oder gerät es in sonstiger Weise in Seenot, so gewähren die Behörden dieser anderen Vertragspartei dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern, den Fahrgästen sowie dem Schiff und seiner Ladung den gleichen Schutz und Beistand wie Schiffen unter der eigenen Flagge. Die in Satz 1 genannten Vorkommnisse werden von den von jeder Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei zu bezeichnenden Behörden untersucht, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, auf jeden Fall aber dann, wenn bei einem solchen Vorkommnis ein Fahrzeug gesunken oder aufgegeben worden ist oder jemand den Tod erlitten hat. Die Untersuchungsergebnisse werden von den zu bezeichnenden Behörden den Behörden der anderen Vertragspartei so schnell wie möglich übermittelt.

(2) Die Vertragsparteien sehen, falls ein Schiff einen Unfall oder eine Havarie erlitten hat, von der Erhebung von Einfuhrzöllen oder Steuern, denen Ladung, Ausrüstung, Materialien, Vorräte und anderes Schiffszubehör unterliegen, ab, sofern diese Gegenstände im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei weder gebraucht noch verbraucht werden.

(3) Absatz 2 schließt die Anwendung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien betreffend die vorübergehende Lagerung von Gütern nicht aus.

Artikel 14

(1) Um die wirksame Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird ein Gemischter Seeschiffahrtsschuss gebildet, der aus den Seeschiffahrtsverwaltungen und den von den Vertragsparteien benannten Sachverständigen besteht.

(2) Dieser Ausschuss behandelt Fragen von gemeinsamen Interesse, insbesondere Fragen im Zusammenhang mit

- den Tätigkeiten der Seeschiffahrtsunternehmen und der Schiffe der Vertragsparteien, die im Seeverkehr zwischen den Vertragsparteien beschäftigt sind;
- der Beachtung sämtlicher Bedingungen für die ordnungsgemäße Abwicklung des Seeverkehrs durch die Seeschiffahrtsunternehmen jeder Vertragspartei;
- den zweiseitigen Konsultationen der Seeschiffahrtsunternehmen und der Seeschiffsbehörden beider Vertragsparteien;
- der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten einschließlich derer, die aus der Auslegung dieses Abkommens entstehen.

(3) Der Gemischte Seeschiffahrtsschuss tritt auf Antrag einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate nach Stellung dieses Antrags zusammen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze des beiderseitigen Vorteils und der nichtdiskriminierenden Behandlung der Seeschiffahrtsunternehmen und Schiffe beider Vertragsparteien zu beachten.

Artikel 15

Die Vertragsparteien ermutigen die Reeder und die mit der Seeschiffahrt verbundenen Institutionen beider Länder, alle möglichen Formen der Zusammenarbeit zu suchen und zu entwickeln.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Geschehen zu Bonn am 29. Juni 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und vietnamesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kinkel

Wissmann

für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

Nguyen Mau Cam

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Seeschifffahrt ist am 29. Juni 1993 in Bonn unterzeichnet worden. Der Vertrag beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewährt Inländerbehandlung für die Benutzung der Häfen. Er regelt die Behandlung von Schiffsverkehrsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Desweiteren regelt er technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Ein Gemischter Seeschiffahrtsschlichtungsausschuß aus Vertretern beider Staaten soll die Durchführung des Abkommens überwachen und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schifffahrt behandeln.

Das Abkommen wird impulsgebend für die Zusammenarbeit im Bereich der Seeschifffahrt sein. Im Lichte der jüngsten Entwicklungen werden die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Vietnam große Bedeutung erlangen, zumal das rohstoffreiche und verhältnismäßig hochindustrialisierte Land gute Chancen für eine positive ökonomische Entwicklung hat.

B. Besonderes

Artikel 1

Artikel 1 definiert die im Abkommen mehrfach verwandten Begriffe „zuständige Seeschiffahrtsbehörde“, „Schiff einer Vertragspartei“, „Seeschiffsverkehrsunternehmen einer Vertragspartei“, „Besatzungsmitglied“ und „Passagiere“.

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsparteien, die Entwicklung des Seeverkehrs zwischen ihren beiden Ländern zu fördern und sich jeglicher Handlungen, die ihrer normalen Entwicklung abträglich sind, zu enthalten.

Absatz 2 räumt den Seeschiffen beider Seiten das Recht auf Teilnahme am gegenseitigen Seeverkehr und am Seeverkehr nach Drittstaaten (Cross-Trade) ein.

Absatz 3 berechtigt Seeschiffsverkehrsunternehmen aus Drittländern sowie Schiffe unter Flagge eines Drittstaates, sich an der Beförderung der im Rahmen des bilateralen Außenhandels der Vertragsparteien ausgetauschten Waren zu beteiligen.

Nach Absatz 4 erhalten Schiffe, die von Seeschiffsverkehrsunternehmen der Vertragsparteien gechartert sind, dieselben Vergünstigungen, wie wenn sie die Flagge einer Vertragspartei führten.

Artikel 3

Artikel 3 Abs. 1 stellt klar, daß das Abkommen Rechte und Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften

ten nicht berührt. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft.

Absatz 2 verdeutlicht das Bestreben beider Vertragsparteien, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte über Schiffssicherheit, über die sozialen Bedingungen der Seeleute und über den Meeresumweltschutz zu ratifizieren.

Artikel 4

Artikel 4 verpflichtet die Vertragsparteien, im bilateralen Seeverkehr diskriminierende Handlungen zu unterlassen, die die Seeschiffsverkehrsinteressen der anderen Vertragspartei benachteiligen würden.

Artikel 5

Artikel 5 Absatz 1 räumt den Schiffen die Inländerbehandlung in den Häfen und Hoheitsgewässern der jeweils anderen Vertragspartei ein.

Absatz 2 dehnt das Prinzip der Gegenseitigkeit aus auf das Recht der Seeschiffsverkehrsunternehmen, im Hoheitsgebiet des Vertragspartners Agenturtätigkeiten auszuüben.

Artikel 6

Artikel 6 räumt das Recht zur freien Verwendung und zum freien Transfer der im Gebiet der anderen Vertragspartei erzielten Frachteinnahmen ein.

Artikel 7

Artikel 7 zählt die Ausnahmen auf, die vom Regelungsbezug des Abkommens ausgeschlossen sind.

Artikel 8

Absatz 1 regelt, daß die Schiffe einer Vertragspartei sowie deren Besatzungsmitglieder und Fahrgäste während ihres Aufenthaltes in dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren einschlägige Gesetze und Bestimmungen einzuhalten haben. Dies gilt auch für die Ladung.

Absatz 2 stellt klar, daß die Schiffe von Seeschiffsverkehrsunternehmen, solange sie sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befinden, deren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über das Ein- und Auslaufen in oder aus ihrem Hoheitsgebiet sowie über den Betrieb und die Führung solcher Schiffe unterliegen.

Absatz 3 verdeutlicht, daß Fahrgäste, Besatzungsmitglieder und Versender von Gütern, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften über Einreise, Aufenthalt und Ausreise der Fahrgäste und Besatzungen sowie Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Gütern einzuhalten haben.

Artikel 9

Artikel 9 beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsparteien, Verzögerungen bei den Liegezeiten und in der Abfertigung

zu vermeiden, um so die Beförderungen auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern.

Artikel 10

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 regeln die gegenseitige Anerkennung der Schiffspapiere sowie des Schiffsmeßbriefes. Bei Vorliegen des amtlich ausgestellten Meßbriefes sind die Schiffe von der Nachvermessung im Partnerstaat befreit. Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß bei der Berechnung der Hafengebühren, die in dem Schiffsmeßbrief enthaltenen Angaben zugrunde zu legen sind.

Artikel 11

Artikel 11 Abs. 1 regelt die gegenseitige Anerkennung der Reisedokumente und gesteht den Seeleuten der Vertragsparteien, die im Besitz eines ordnungsgemäß ausgestellten Reisedokuments sind, die in Artikel 12 aufgeführten Rechte zu.

Absatz 2 definiert den Begriff „Reisedokumente“.

Artikel 12

Artikel 12 Abs. 1 und Abs. 2 regeln die Bedingungen im Hafenstaat für den Landgang, den Schiffwechsel und für die Heimreise der Seeleute.

Absatz 3 räumt erkrankten Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit des Krankenhausaufenthaltes im Hafenstaat ein.

Nach Absatz 4 behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verwehren.

Nach Absatz 5 sind die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei berechtigt, mit dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern der Schiffe ihres Staates Kontakt aufzunehmen.

Absatz 6 stellt klar, daß vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 bis 5 die Regelungen des Ausländerrechts ansonsten unberührt bleiben.

Artikel 13

Artikel 13 verpflichtet die Vertragsparteien zur Hilfe, wenn Schiffe der anderen Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet in Seenot oder andere Gefahren geraten und regelt die Untersuchungsmaxime. Ferner enthält er Bestimmungen über die fiskalische Behandlung der in Notfällen ausgeladenen Güter.

Artikel 14

Absatz 1 regelt die Bildung eines Gemischten Seeschiffahrtsausschusses.

Nach Absatz 2 wird der von dem Ausschuß zu behandelnde Themenkreis umrissen.

Absatz 3 regelt die Modalitäten für das Zusammentreten des Gemischten Seeschiffahrtsausschusses.

In Absatz 4 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Grundsätze des beiderseitigen Vorteils und der Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Seeschiffahrtsunternehmen und Schiffe zu beachten.

Artikel 15

In Artikel 15 werden die Reeder und die mit der Seeschiffahrt verbundenen Institutionen beider Länder durch die Vertragsparteien aufgefordert, alle möglichen fachlichen Beziehungen zu suchen und zu entwickeln.

Artikel 16

Artikel 16 regelt den Termin des Inkrafttretens des Abkommens.

Artikel 17

Absatz 1 Satz 1 legt die Gültigkeit des Abkommens für die Dauer von fünf Jahren fest. Satz 2 beinhaltet, daß sich das Abkommen stillschweigend um weitere fünf Jahre verlängert, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit der jederzeitigen Änderung im gegenseitigen Einvernehmen vor.

04.02.94**Stellungnahme**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Seeschifffahrt

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.